



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
(Bergbehörde NRW)

Geschäftszeichen: 61.qu105-3.7-2017-1

Düren, den 17.01.2020

BEKANNTMACHUNG

Antrag auf Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV) für die Inertstoff-Deponie (DK 0) „Noah“ im Quarzsand- und Quarzkiestagebau „Noah“ in Titz.

Die Firma Tholen Deponiegesellschaft mbH, Max-Planck-Straße 1-3, 52511 Geilenkirchen – vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei mbH Anders u. Thomé, Campus Fichtenhain, 47807 Krefeld - hat am 18.10.2019 einen modifizierten Antrag auf Planfeststellung mit UVP-Bericht (§ 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) nach § 35 Absatz 2 KrWG i.V.m. § 19 DepV vorgelegt.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem KrWG ist entsprechend der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde NRW zuständig.

Betroffen von dem Vorhaben sind die Flurstücke 117 bis 122 sowie 98 (tlw.) in Flur 48 der Gemarkung Titz im Gemeindegebiet Titz. Die geplante Betriebsfläche der Deponie beträgt insgesamt 9,99 ha.

Es ist die Ablagerung von rd. 1,2 Mio. m³ Inertabfall oberhalb des zukünftigen Grundwasserspiegels bis in Höhe des umgebenden Geländeniveaus nach den Vorgaben der DepV vorgesehen.

Hinweis: Für den die Flurstücke 98 (tlw.), 99 und 100 in Flur 48 betreffenden restlichen (südlichen) Teil der Grube Noah wurde beantragt, das ursprünglich unter dem 02.05.2018 beantragte Planvorhaben „ruhend zu stellen“. Für diese Teilfläche soll nach dem Vorliegen der regionalplanerischen Voraussetzungen (Ausweisung als Deponiefläche im Regionalplan) das Verfahren fortgeführt werden.

Inertabfälle im Sinne § 3 Abs. 6 KrWG sind mineralische Abfälle,

1. die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen,
2. die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren,
3. die sich nicht biologisch abbauen und
4. die andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen könnte.

Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle sowie die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächen- oder Grundwasser gefährden.

Die Anlieferung soll mit straßengängigen Lastkraftwagen erfolgen. Für den Einbau sind handelsübliche Erdbaugeräte vorgesehen.

Die Deponie soll von 2020 bis 2032 betrieben werden. Abschließend soll der Standort rekultiviert werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bekannt gemacht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 01. Februar 2020 bis einschließlich 29. Februar 2020

im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Titz, Landstraße 4, in 52445 Titz, im Fachbereich „Planen, Bauen, Umwelt“, Zimmer 5, (Tel.: 02463-659-0) während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht aus.

Montag bis Mittwoch	07.30 Uhr – 13.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr – 13.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr – 12.30 Uhr

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen ab Beginn der Auslegung auch auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

sowie auf der Website des zentralen Portals:

Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

<https://uvp-verbund.de/nw>

für die Dauer der Auslegung zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der in Papierform bei der Gemeinde Titz zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

31. März 2020

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund,

sowie

- bei der Gemeinde Titz (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte E-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de möglich.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse poststelle@bra.sec.nrw.de der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Antrag auf Planfeststellung
- Erläuterungsbericht mit u.a.
- Ökologischer Fachbeitrag
- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVP-Bericht)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gutachten über Luftverunreinigungen
- Schalltechnisches Gutachten

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Dr.-Ing. Peter Asenbaum

angeheftet
am. 30.01. 2020

abgenommen
am.....